

STADT EUPEN



VILLE D'EUPEN

Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
**Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied**

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2022

TAGESORDNUNG: Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass das städtische Material prioritär den städtischen Diensten für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie der durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird und eine Zurverfügungstellung an Dritte nur mit guter vorheriger Planung durchführbar ist;

In Erwägung, dass es wünschenswert ist, verschiedene öffentliche Behörden, städtische, karitative oder soziale Einrichtungen sowie ortsansässige VoG's bei der Organisation ihrer Veranstaltungen in gewissem Maße zu unterstützen;

In Erwägung jedoch, dass unter allen Umständen vermieden werden sollte, die städtischen Arbeiter als kostenlose Arbeitskraft zu nutzen; weshalb wiederum der Transport oder die Anschlüsse auch für o.e. Einrichtungen nicht zu befreien wäre;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

**b e s c h l i e ß t
einstimmig,**

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

- a) Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
- b) Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens“:
 - die städtischen Dienste
 - die städtischen Schulen
 - die Autonome Gemeinderegierung TILIA
 - das ÖSHZ
 - die Heilige Familie der Franziskanerinnen
 - das Königliche Militärinstitut für Leibeseziehung (K.M.I.L.E.)
- c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;
- d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;

- e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sozialsitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- g) Privatveranstalter: natürliche oder juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsichten, die im öffentlichen Raum auf dem Gebiet der Stadt Eupen eine öffentlich zugängliche Veranstaltung durchführen.

Artikel 2 – Gegenstand der Verordnung

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfinden. Einzige Ausnahme bilden die „anderen Gemeinden“, gemäß Artikel 1c) vorliegender Verordnung.

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann für Privatvorhaben nur die zur Parkplatzreservierung notwendige Beschilderung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.

Artikel 3 – Zahlungspflicht

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

Artikel 4 – Einreichen eines Antrags

§1: Der Antrag muss schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials, eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt oder der Betrag der Gebühr um diesen erhöht werden.

§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde.

§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringendem Bedarf.

Artikel 5 – Gebührenbefreiung

Die Gebühr wird nicht gefordert von den unter Artikel 1, Punkt b) bis f) aufgeführten Veranstaltern.

Artikel 6 – Nicht vorgesehene Fälle

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindegremium.

Artikel 7 – Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material

| | |
|---|------------------------------------|
| 1) <u>Barrieren und Verkehrsschilder:</u> pro Einheit pro Woche | 3,80 € |
| | mit einem Mindestsatz von: 23,60 € |
| 2) <u>Verkehrskegel:</u> pro Kegel pro Woche | 1,30 € |
| | mit einem Mindestsatz von: 23,60 € |
| 3) <u>Sicherheitslampen:</u> pro Lampe pro Woche | 23,60 € |
| 4) <u>Ausstellungswände:</u> pro Ausstellungswand (2,50m x 1,25m) pro Woche | 12,40 € |

Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag)

| | |
|---|-----------|
| 5) <u>Pflanzendekoration</u> (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet) | |
| a) pro Dekoration Bäumchen | 29,70 € |
| b) pro Dekoration Blumenkästen | 49,50 € |
| 6) <u>Fahnen:</u> pro Fahne | 5,00 € |
| 7) <u>Stühle:</u> pro Stuhl | 1,10 € |
| 8) a) <u>Müllfässer:</u> pro Stück | 12,40 € |
| b) <u>Müllsack einschl. Entsorgung:</u> pro benutztem Sack | 7,00 € |
| 9) <u>Standrohr:</u> | 137,40 € |
| (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet) | |
| 10) <u>Stromkasten:</u> pro Gerät | 185,80 € |
| (zuzüglich zur Gebühr werden Verbrauchskosten berechnet) | |
| 11) <u>Starkstromkabel:</u> pro Stück | 13,70 € |
| 12) <u>Siegerpodest:</u> | 24,80 € |
| 13) <u>Fahnenmast:</u> | 18,60 € |
| 14) <u>kleiner Pavillon:</u> | 73,30 € |
| 15) <u>Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen:</u> | 72,10 € |
| 16) <u>Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen:</u> | 72,10 € |
| 17) <u>Städtische Bühne:</u> pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen: | 540,20 € |
| Des Weiteren gilt folgende Regelung: | |
| a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut. | |
| b) Vorab ist eine Kautions bei der Stadt zu hinterlegen | 743,10 € |
| 19) <u>Wahlurnen und Wahlkabinen:</u> | kostenlos |

Das zur Verfügung gestellte Material muss vom Antragsteller selber abgeholt und zurückgebracht werden.

Sollte eine Selbstabholung nicht möglich sein und der Transport durch städtische Dienste erfolgen, findet die Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ Anwendung.

Ein Transport außerhalb des Stadtgebietes ist selbst gegen Zahlung einer Gebühr nicht möglich (mit Ausnahme der Bühne).

Sowohl die Selbstabholung wie auch die Lieferung durch den Bauhof finden ausschließlich während den offiziellen Öffnungszeiten des städtischen Bauhofs, Schnellewindgasse 13 in 4700 Eupen statt.

In Ausnahme zu „Artikel 5 – Gebührenbefreiung“ sorgt bei Strom- und Wasseranschlüssen die Stadt Eupen gegen Zahlung einer Gebühr im Rahmen der Gebührenordnung G03 „Gebühr für die Ausführung von Arbeiten für Drittpersonen“ für den Hauptanschluss. Für die Verteilung ist der Antragsteller selber zuständig.

Artikel 8 – Kautio

§1: Ungeachtet der unter Artikel 7, 18 vorgesehenen Kautio für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.

§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautio dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.

§ 3: Die Kautio muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein.

§4: Die Kautio wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.

§5: Unabhängig vom Vorhandensein einer Kautio, wird bei substantieller oder irreparabler Beschädigung von städtischem Eigentum der Neuwert in Rechnung gestellt.

§6: Die Rückgabe des städtischen Materials beim Bauhof erfolgt binnen 3 Tagen nach Ende der Veranstaltung.

Artikel 9 – Indexierung der Sätze

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 10 – Nutzung des städtischen Materials

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.

§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt. Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten.

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer.

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet.

Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautions abgehoben, wenn eine Kautions hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautions, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden.

Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt.

§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften.

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden

Artikel 11 – Fälligkeit

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.

Artikel 12 – Beitreibungsverfahren

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

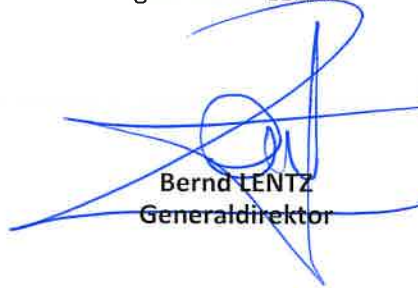
Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Artikel 13 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ



Bernd LENTZ
Generaldirektor

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 10. Januar 2023

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin